

ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Zweite Änderungssatzung

zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung der

Stadt Aichach

(BGS – EWS)



Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBI S. 40) erlässt die Stadt Aichach folgende

**Zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Stadt Aichach vom 01. Januar 2014**

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Satz 2 Die Gebühr beträgt 2,19 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,36 € pro m² pro Jahr.

§ 10 b Gebührenabschläge

- Satz 1 Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 1,16 € auf 1,03 €/m³.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aichach tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aichach, den 29.11.2021


Klaus Habermann
Erster Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Die

Zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aichach (BGS-EWS)

wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr. 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **03.12.2021** angeheftet und am **27.12.2021** wieder entfernt.

Aichach, den 28.12.2021


Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

